

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain**
in der von der Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2006 beschlossenen Fassung,
zuletzt geändert durch den IX. Nachtrag vom 17.10.2022

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), alle jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung am 17.10.2022 nachstehenden

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Inanspruchnahme des angebotenen Mittagstisches ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt wird mit der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Magistrat festgesetzt.
- (3) *entfällt*
- (4) *entfällt*
- (5) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. In Ausnahmefällen (i. V. mit § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung) kann eine Erstattung der Entgelte erfolgen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je Kind für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder:
- | | | | |
|-----|---|---------------------|----------|
| 1.1 | mit Regelöffnungszeit (Halbtagsplatz) | Grundbetrag | 220,00 € |
| 1.2 | bis 15.00 Uhr mit Mittagsversorgung | Zusatzbetrag zu 1.1 | 100,00 € |
| 1.3 | bis 17.00 Uhr (Ganztagsplatz) mit Mittagsversorgung | Zusatzbetrag zu 1.1 | 180,00 € |
- (2) Soweit das Land Hessen der Stadt Kirchhain jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1.2 und 1.3 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- Dadurch ergeben sich folgende tatsächliche Zahlungsbeträge:
- | | | | |
|-----|---|--|----------|
| 2.1 | für Regelöffnungszeit (Halbtagsplatz) | | 0,00 € |
| 2.2 | bis 15.00 Uhr mit Mittagsversorgung | | 80,00 € |
| 2.3 | bis 17.00 Uhr (Ganztagsplatz) mit Mittagsversorgung | | 160,00 € |
- (3) Mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erhoben.
- (4) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je Kind für den Besuch
- | | | | |
|-----|---------------------------------------|---------------------|----------|
| 4.1 | der Krabbelstube/Krippe bis 12.30 Uhr | Grundbetrag | 270,00 € |
| 4.2 | der Krabbelstube/Krippe bis 15.00 Uhr | Zusatzbetrag zu 4.1 | 70,00 € |
| 4.3 | der Krabbelstube/Krippe bis 16.00 Uhr | Zusatzbetrag zu 4.1 | 100,00 € |
| 4.4 | der Krabbelstube/Krippe bis 17.00 Uhr | Zusatzbetrag zu 4.1 | 130,00 € |
- (5) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 4 dieser vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (6) - entfällt -

- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, einen Kindergarten und / oder die Krabbelstube, wird die Gebühr unabhängig vom Betreuungsangebot für weitere Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt:
- für das zweite Kind 50 % des jeweiligen Grundbetrages und
 - für jedes weitere Kind 100 % des jeweiligen Grundbetrages.
- (8) Im Rahmen der Maximalbelegung gemäß Betriebserlaubnis sind bis zu 10 Stunden im Kindergartenjahr modulangepasste Aufstockungen möglich. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Stunde.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen. Dies trifft insbesondere zu, wenn eine pandemiebedingte oder überbehördliche Schließung angeordnet wird.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4a Sonstige Bestimmungen

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. In Härtefällen entscheidet der Magistrat über eine Verringerung der Benutzungsgebühr.
- (2) Soweit Bestimmungen dieser Satzung nicht mit der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ übereinstimmen, wird der Magistrat ermächtigt, diese entsprechend anzupassen.
Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der zuständige Fachausschuss ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Der IX. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain tritt am 01.01.2023 in Kraft:

Kirchhain, den 24.11.2006

MAGISTRAT der Stadt Kirchhain, Jochen Kirchner, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2006, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 29.11.2006, Inkrafttreten am 01.01.2007, Inkrafttreten Artikel 1b (§ 2) am 01.08.2007.
2. I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 03.09.2007 (Änderung § 2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 05.09.2007, Inkrafttreten am 06.09.2007.
3. II. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2008 (Änderung § 2, Absatz 4), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 06.02.2008, Inkrafttreten am 01.01.2008.
4. III. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2008, (Aufnahme Absatz 7 in § 2). Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 27.08.2008, Inkrafttreten am 01.09.2008.
5. IV. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.1008 (Änderung § 2, Absätze 1-3), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 07.01.2009, Inkrafttreten am 01.08.2009
6. V. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2010 (Änderung § 2, Absätze 1-3), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 14.07.2010, Inkrafttreten am 01.08.2010
7. VI. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2011 (Änderung § 2, Absatz 2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 02.03.2011, Inkrafttreten am 01.05.2011
8. VII. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2012 (Änderung § 2, Absatz 1 bis 3), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 04.07.2012, Inkrafttreten am 01.08.2012
9. VIII. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2014 (Änderung der §§1, 2) Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 27.08.2014, Inkrafttreten am 01.09.2014
10. IX. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2018 (Änderung der §§1, 2) Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 27.06.2018, Inkrafttreten am 01.08.2018
11. X. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2022, Veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 25.11.2022, Inkrafttreten am 01.01.2023; Satzung bereitgestellt ab dem 02.12.2022 auf der Homepage der Stadt Kirchhain.